

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-59779](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-59779)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorauszahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Freitag, den 13. September 1850. № 74.

Zur richtigen Würdigung

des Aufzuges des Agenten Röbbelen in Nr. 72. des Beobachters: „Der Assessor Scholz als Richter“.

In Nr. 72. des Beobachters hat Herr Röbbelen einen Artikel in die Welt geschickt, in welchem er dem Publikum eine wahrheitswidrige Darstellung eines beim Stadtmagistrat stattgefundenen processualischen Verfahrens aufstellt und dadurch den Decernenten Stadtsyndicus Scholz in seiner richterlichen Würde angreift, indem er Behauptungen aufstellt, welche auf Unwahrheiten beruhen, und welche mich daher veranlassen, da solche auch mich als Protokollführer bei den Verhandlungen betreffen, zur gerechten Würdigung des fraglichen Aufzuges die nöthige Aufklärung zu geben und in der Sache selbst die gerichtlichen Verhandlungen mit ausdrücklicher Zustimmung des Beklagten folgen zu lassen.

Im Februar d. J. stellte Herr R. gegen den Badermeister Högl hieselbst eine Klage an auf 45 gr Cour. Unkosten für ein beim Landgericht hies. am 9. Dec. 1846 eingelöstes beglaubigtes Angabe-Protokoll und wegen 36 gr Gold Bemühungsgebühren in Betreff eines dem Kläger vom Beklagten gewordenen Auftrags, 300 fl Gold anzuleihen.

worauf Termin zur Verhandlung auf den 13. Apr. d. J. angesetzt wurde. In diesem Termine erschien allein der klägerische Bevollmächtigte und bat um Verurtheilung des Beklagten in contumaciam.

Durch Verfügung von demselben Tage erfolgte die beantragte Verurtheilung, welche Verfügung dem Befl. am 20. April insinuiert wurde. Am 26. April erschien der Befl. vor dem Magistrat und bat um Restitution wider den gegen ihn erlassenen unbedingten Befehl unter Anführung der Restitutionsgründe, daß er krank gewesen (was in der Wahrheit begründet ist) und zur Verhandlung der Einreden einen hiesigen Rechnungssteller als Bevoll-

mächtigten gestellt, welcher jedoch den Termin veräumt habe. Als Einrede fügte er sofort hinzu, daß er dem Kläger nichts schulde; er habe dem Kläger zwar Auftrag gegeben, ihm 300 fl zu besorgen und ihm à 100 fl 1 fl Vergütung versprochen; Kläger habe ihm aber das Geld nicht besorgt und sei er diesem daher auch nichts schuldig.

Auf dieses Restit.-Gesuch wurde sodann Termin zur Verhandlung über dasselbe und event. zur Instruction der Sache selbst angesetzt, welcher jedoch bei der fortwährenden Krankheit des Befl. umgesetzt werden mußte. Im Termin am 29. Juni d. J. wurde sodann in der Sache verhandelt und ein Protokoll aufgenommen, welches ich hier wörtlich mitzutheilen mir erlaube.

Geschehen, Oldenburg zum Stadtmagistrate, 1850, Juni 29.

In Sachen des Agenten Röbbelen hieselbst, Klägers, wider den Badermeister C. J. Högl vor dem Saarenthor, Beklagten, wegen 45 gr Cour. und 36 gr Gold für Bemühungen.

erschiedenen Parteien in Person und verhandelten:

„Kläger: Gegen die nachgesuchte Restitution müsse er protestiren und habe dazu folgenden Grund: er gebe zu, daß der Rechnungssteller R. N. den Termin veräumt habe; dies sei ein Nachtheil für Beklagten, da dieser nun an diesen sich halten müsse, um den Schaden bezahlt zu bekommen, der dadurch ihm zugesetzt sei; unmöglich aber könne ihm dadurch ein Nachtheil treffen und deshalb er nicht gezwungen werden, Rechte aufzugeben, welche er durch die Präclusion einmal erlangt habe; er bitte deshalb, den Beklagten, unter Verurtheilung in die Kosten, mit der Restitution abzuweisen.“

„Die Klage anlangend, bemerkte Kläger, event. Beklagter habe ihm den Auftrag gegeben, ein Capital von 300 fl Gold für ihn anzuleihen, er habe sich

„deshalb bei mehreren Personen um Geld bekümmert,
„habe auch vom Landgerichte eine beglaubigte Abschrift
„des Präclusiv-Bescheides in der Högl'schen Convocation
„ausgenommen und dafür 45 gr Cour. bezahlt; diese
„Bescheinigung habe er nöthig gehabt, um die Darleiber
„von Högl's Verhältnissen in Kenntniß zu setzen. Für
„seine Bemühungen rechne er 36 gr Gold, und bitte
„sonach event. den Beklagten zur Zahlung dieser 45 gr
„Cour. und 36 gr Gold und der Kosten anzuhalten.

„Beklagter: Was das Restitutions-Gesuch anbelange,
„so sei es doch hart, daß er darunter leiden solle, daß
„er wegen Krankheit in dem Termin nicht habe erschei-
„nen können, er bitte deshalb, die Restitution ihm ge-
„betenmaßen zu ertheilen.

„Die Sache selbst anlangend, so bleibe er bei seiner
„Behauptung, daß er dem Kläger für den Fall, daß er
„ihm das Geld besorge, à 100 fl 1 fl zugesichert habe,
„weiter habe er nichts versprochen, sei also auch nicht
„verpflichtet, zu zahlen, da der Kläger selbst einräume,
„daß er ihm das Geld nicht besorgt habe. Event. be-
„merke er, er wisse nicht, ob der Kläger 45 gr in seinem
„Interesse ausgegeben habe, habe er dies aber gethan, so
„sei für ihn die Ausgabe nutzlos gewesen, da der Klä-
„ger das Geld nicht besorgt und das Papier bei sich
„niedergelegt, mithin für ihn unbrauchbar gemacht habe.
„Aus diesem Grunde halte er sich zur Zahlung dieser
„45 gr Cour. nicht verpflichtet.

„Er glaube wohl, daß der Kläger sich um das Geld
„bemüht habe, hierfür aber könne er die 36 gr nicht
„fordern, denn wenn er à 100 fl 1 fl verdienen wolle,
„so sei Folge, daß er sich Bemühungen unterziehen müsse;
„diese besonders zu zahlen, habe er, Beklagter, nicht
„übernommen, er sei daher auch nicht verpflichtet, die
„36 gr, die Kläger fordere, zu zahlen; er bitte daher,
„den Kläger mit seiner Klage abzuweisen, unter Verur-
„theilung in die Kosten.

„Kläger: Er leugne, daß Beklagter ihm à 100 fl
„1 fl Vergütung für den Fall, daß er das Geld ihm
„schaffe, versprochen habe, Beklagter habe ihm nur die
„Zusicherung ertheilt, er werde ihn gut dafür vergüten,
„wenn er das Geld ihm besorge; für den Fall, daß
„meine Bemühungen nutzlos sein würden, ist mir beson-
„ders vom Beklagten nichts zugesichert.“

Als dieser Satz protokolliert war, äußerte der Kläger,
daß der Sinn nicht seiner Aeußerung gemäß sei, worauf
er vom Syndicus Scholz aufgefordert wurde, dieselbe zu
wiederholen. Dies geschah und ist in dem nachfolgen-
den Satze sodann von mir wörtlich protokolliert.

„Kläger bemerkte hierbei Folgendes: der Auftrag des
„Beklagten ist allgemein gewesen, er sagte mir, ich solle

„ihm 300 fl besorgen, er wolle meine Bemühungen
„gut lohnen; richtig sei es übrigens, daß er das
„Geld für Beklagten nicht erhalten habe, er sei zurück-
„gewiesen von den Capitalisten, weil diese mit Högl
„nichts hätten zu schaffen haben wollen.“

In wie weit nun Herr Köbbelen es vermocht hat,
in diesem Satze seiner Behauptung einen anderen Sinn
zu unterlegen, überlasse ich der Beurtheilung jedes Ver-
ständigen. Hr. K. selbst erklärte mir vor einigen Tagen
bei seiner zufälligen Anwesenheit auf dem Rathhause,
nachdem wir das Protokoll gemeinschaftlich durchgesehen
hatten, daß der Sinn des ersten Satzes ja nur zu seinen
Gunsten spreche und daß er denselben im Termine anders
aufgefaßt habe.

„Sowohl den Präclusiv-Bescheid wie auch das
„Quittungsbuch habe er zurückbehalten, weil Beklagter
„seinen Aufforderungen, ihm seine Auslagen und Be-
„mühungen zu bezahlen, nicht nachgekommen sei; sei dem
„Beklagten hierdurch ein Schaden zugesügt, so habe er
„das sich selbst zuzuziehen.

„Beklagter: Kläger habe ihn wohl aufgefordert,
„ihm Geld zu zahlen, von Zurückgabe von Papieren
„sei aber dabei nie die Rede gewesen.

„Ein Vergleich war nicht zu vermitteln und ist des-
„halb Bescheid verheißten.

„Vorgelesen, genehmigt.

Zur Beglaubigung:

Scholz. Wichmann.“

In Folge dieser Verhandlungen wurde sodann über
das Restitutionsgesuch und in der Hauptsache der nach-
folgende Bescheid abgegeben:

„daß die vom Beklagten erbetene Restitution hiermit
„ertheilt werde, da Versäumnisse der Rechnungsfeller
„eben so, wie Versäumnisse der Anwälte, §. 35. des
„Prozeßreglements, Grund zur Restitution geben, unter
„Verurtheilung des Beklagten in die durch die Resti-
„tution veranlaßten Kosten. — Die Hauptsache anlan-
„gend, so wird Kläger mit seiner Klage abgewiesen,
„unter Verurtheilung in die Kosten dieses Verfahrens,
„soweit nicht anderweitig darüber erkannt ist, da Klä-
„ger nur dann eine Vergütung in Anspruch hätte neh-
„men können, wenn er dem Beklagten das Geld ver-
„schafft hätte, und da Beklagter nicht verpflichtet ist,
„Kosten für vom Kläger ohne dessen Auftrag ausgelöste
„Papiere zu zahlen.“

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger das Rechts-
mittel der Appellation ergriffen und diese beim Stadt-
und Landgerichte eingeführt, von wo jedoch ein Erkennt-
niß bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

Dies ist der ganze wahre Sachverhalt; inwieweit

folcher mit den Behauptungen des Herrn Köbbelen in Einklang zu bringen ist, werde ich der Beurtheilung des Publikums überlassen dürfen.

Da ich bei der Verhandlung das Protokoll geführt habe und mich die von Hr. Köbbelen aufgestellten Beschuldigungen indirekt mit treffen, so werde ich mir nun noch erlauben, gegen den beregten Auffatz einiges zu erwiedern.

Herr Köbbelen sagt, er hege das Vertrauen zu dem größten Theile des Publikums, daß es nach seiner Mittheilung denken werde, der Mann muß seine Auslagen zurück und seine Mühe bezahlt haben. Ich denke nicht so, und glaube, der größte Theil des Publikums eben so wenig, zumal da es hier Usance ist, daß derartige Aufträge nur dann honorirt werden, wenn der Auftrag wirklich erfüllt wird; sondern es fragt sich hier, ob eine gerechte Forderung vorliegt? und darüber muß der Richterpruch entscheiden, ohne Rücksicht darauf, ob es Brodgeschäft des Creditors ist und er einen zahlreichen oder geringen Hausstand davon erhalten muß, und so glaube ich, dachte auch der Assessor Scholz.

Auf die Beweisführung seiner Auslagen kam es hier augenblicklich gar nicht an, da überall vom Beklagten geleugnet wurde, daß es in seinem Auftrage und Interesse geschehen sei. Wäre es Hr. Köbbelen einmal eingefallen, ohne speziellen Auftrag des Beklagten mehrere andere, hierauf bezügliche Papiere für eine namhafte Summe sich zu verschaffen, so wäre es doch wahrwüßig, behaupten zu wollen, daß der Beklagte deren Erstattung schuldig sei.

Daß der Syndicus Scholz das Restit.-Gesuch des Bekl., wie Hr. N. behauptet, begünstigte, ist ein Vorwurf der Parteilichkeit, wodurch derselbe an seiner richterlichen Würde beleidigt wird, und wofür Hr. N. zu der gerechten Strafe herangezogen zu werden verdient, wenn hier nicht vielleicht seine zahlreiche Familie berücksichtigt werden möchte, was ich jedoch dem Herrn Syndicus Scholz überlassen muß. Jedenfalls hätte Hr. N. vernünftiger gehandelt, mit einem solchen Vorwurf so lange zurückzuhalten, bis er ein ihm günstiges Urtheil des Stadt- und Landger. in Händen hatte.

Was nun die Behauptung des Hr. N. anlangt, daß seine Worte anders und so gestellt seien, als räume er ein, keine begründete Ansprüche an Högl zu haben, und solches auch protokolliert sei. — So muß ich diese Behauptung als eine grobe Unwahrheit zurückweisen. Das Protokoll ist streng den Verhandlungen gemäß aufgenommen und wenn Hr. N. glaubt, daß ein bereits protokollierter Satz auf dem Protokolle verwischt werden konnte, so kann dies nur auf seiner Unkunde in gericht-

lichen Verhandlungen beruhen. Nur ein Verbesserungsantrag war hier zulässig und dem ist ja Genüge geleistet. Daß Hr. N. noch beim Verlesen des Protokolls protestirt habe, muß ich ebenfalls für eine Unwahrheit erklären.

Es diene Hr. N. hier nur noch für die Zukunft das alte Sprichwort zur Regel, daß, wer ein Lied anfängt, es auch ausführen muß, und die Folgen sich selbst beizumessen hat; daß es demnach nichts natürlicheres gab, als daß er in die Kosten verurtheilt wurde. Daß sodann die Kosten des Protokolls über die Anzeige der Appellation und des darauf erlassenen Decrets auf den Namen des Hr. N. notirt wurden, ist eben so gesetzmäßig.

Die definitive Entscheidung muß nun vom Stadt- und Landgerichte erwartet werden.

Oldenburg, 1850, Sept. 7.

Wichmann, Protokollführer.

Das neue Jagdgesetz.

Unser thätiges Ministerium hat ein Dringlichkeits-Gesetz über Ausübung des Jagdrechts erlassen, welches allerdings dringend nothig war. Ob dasselbe so, wie es vorliegt, dem Bedürfnisse genügt und richtig angepaßt ist, wird der Landtag zu beurtheilen haben, wenn es ihm zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird. Eine Unrichtigkeit im Ausdrucke ist es, wenn im Eingange des Gesetzes gesagt wird: dasselbe solle die Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden regeln. Das ist ja aufgehoben. Es soll heißen: die Ausübung des Jagdrechts für Andere.

Erst mit dem 25ten Lebensjahre erlangen Oldenburgische Staatsbürger das selbstständige Recht auf die Jagd zu gehen. Ein großer Theil unserer jüngeren Offiziere und alle Militärdienstpflichtigen sind damit für unfähig erklärt, mit Feuegewehr umzugehen.

Der §. 5. wird zu dem Zweifel Veranlassung geben, ob minderjährige Haussohne, so wie Diensthöten, Gesellen und Lehrlinge auch auf den Feldern ihres Vaters oder Dienstherrn nicht jagen oder zur Jagd mitgenommen werden dürfen, ohne eine schriftliche und vom Amte beglaubigte Erlaubniß dazu in der Tasche zu haben.

Im §. 11. wären die Worte „des Thatbestandes“ lieber wegzulassen gewesen, weil sie so verstanden werden können, als solle der Anschuldingobeweis gegen die Person des Thäters nicht durch das Zeugniß des öffentlichen Beamten, welcher ihn betroffen hat, hergestellt werden.

Leseerfrüchte.

Ein Herr S. im „Sogenannten“ hat ausgerechnet, daß die Cavallerie uns Geld erspart. Der Mann kann rechnen! Freilich baut er sein Lustschloß auf schwänke Stelzen. Zum Beispiel gehört in seinen Plan, daß das Landdragonerkorps mir nichts dir nichts abgeschafft werde, um damit 50 Mann Reitsoldaten zu decken. Ob diese Leute für den inneren Dienst entbehrt werden können, kümmert Herrn S. nicht. Es kommt ihm nur darauf an, daß geritten wird. Die Cavallerie rekrutirt er durch Freiwillige, obgleich die Erfahrung gezeigt hat, daß der Zudrang von Reitslustigen sehr gering geworden ist.

Die Neuen Blätter fordern ihre „Parteiengenossen“ (!) zu Beiträgen für Schleswig-Holstein auf.

Dulon's „Wecker“

wird eine sehr starke Abnahme finden. In mehreren Gemeinden haben sich bereits „Wecker-Vereine“ gebildet. Die Sache macht sich einfach so: Es treten einige Männer zusammen, die wie der Erlöser selbst von dem Wunsche erfüllt sind, daß den Armen das Evangelium gepredigt werde, ziehen ihre Beutel, nehmen gelegentlich Beiträge entgegen und schaffen eine Anzahl Exemplare zur Verteilung an. — Sehr einfach und überall leicht zu betreiben! Diese Methode wird besonders in Aufnahme kommen, hoffen wir, wenn die Geistlichen sich erst gemüthigt sehen, gegen den Wecker loszutreten. „Die Kanzel ist mir heilig“, sagt Dulon, „aber jeder andere Ort, an dem ich zeugen kann vom Gottesreich, ist mir auch heilig. Die Kirche ist mir theuer, aber ich finde die Kirche überall, wo ich Menschen finde, die das Reich der Freiheit und der Liebe wollen.“ So Dulon. — „Was ist aber das auch für ein Geistlicher?“ höre ich da von einer gewissen Clique sagen. „Da haben unsere „Hirten“ doch einen ganz andern Tact. Die predigen doch nur auf der Kanzel, wie sich's gehört, nur im Talare. Das ist würdig.“ — Nun, die so sprechen, verstehen es wohl. Das Volk wird es aber auch verstehen und sich einfach aus dem „Wecker“ das Beste herausnehmen. — Wir werden gelegentlich auf den „Wecker“ und besonders auch auf die „Wecker-Vereine“ zurückkommen; hier fügen wir nur noch die erfreuliche Bemerkung bei, daß wir Gemeinden kennen, wo — ohne daß schon ein Verein da existirt — mehrere Duzend des Weckers bestellt sind. *)

Barel d. 9. Sept. Der Lehrer Klostermann von hier ist, wie vor ihm schon der Gymnasiallehrer Andresen von Oldenburg, nach Schleswig-Holstein gegangen.

*) Bei dem Postamte in Oldenburg bis heute über viertelhalb hundert Exemplare. Der Beob.

gen, um am Kampfe gegen die Dänen Theil zu nehmen. Beide haben erst von Holstein aus um Urlaub nachgesucht. Herr Andresen hat das Consistorium den Urlaub nachträglich ertheilt; das geistliche Collegium zu Barel aber schreibt eine Bewerbung um Klostermanns Stelle aus, so daß diesen sein Patriotismus um seine Stelle bringen und er bei seiner Rückkunft brodlos sein wird. Die Bewohnerschaft Barel's wünscht lebhaft, daß dem Herrn Klostermann seine Stelle erhalten bleibe und ist mit dem Schritte des Geistlichen Collegiums nicht einverstanden, so daß der in Klostermanns Stelle tretende Lehrer einen unangenehmen Stand bekommen möchte. Mehrere Lehrer, unter andern Herr Wiesemann aus Glöcketh, haben, nachdem ihnen der Stand der Sache einfach auseinandergesetzt worden, sogleich auf die Bewerbung verzichtet, und man ist hier neugierig darauf, ob sich überhaupt ein oldenburgischer Lehrer findet, der bereit ist, unter solchen Verhältnissen in die Stelle eines Collegen einzutreten, während dieser doch lebhaft sie zu behalten wünscht.

Frau Nicolini,

Altistin vom Theater zu Amsterdam.

wird am Freitag, den 13. Sept., im Casino ein Concert geben. Wir erlauben uns, das Publicum auf diese seltene Erscheinung aufmerksam zu machen, und bemerken, daß uns eine solche Altstimme, wie sie Frau Nicolini besitzt, noch selten vorgekommen ist, wie denn überhaupt die Gelegenheit, Sängerinnen im Besitze derartiger Stimmen, denen zugleich Methode und Vortrag eigen ist, zu hören, sich nur spärlich darbietet. — hier finden wir Beides. X

Kirchliches.

Vom 6. bis 12. Sept. sind in der Oldenb. Gemeinde:

- I. **Copulirt:** 82) Heinrich Mastede und Auguste Laura Matthes, Oldenburg.
- II. **Gerauft:** 284) Friedrich Wilhelm Anton Carl Böhme, Oldenburg; 285) Hermann Julius Friedrich Christoph Knoop, Oldenburg; 286) Gustav Friedrich Wilhelm Mencke, Oldenburg; 287) Anna Friederike Margarete Harms, z. Bürgerfeld; 288) Anna Margarete Friederike Brand, Gwerßen; 289) Anna Catharine Louise Dierks, z. Bürgerfeld.
- III. **Beerdigt:** 179) Wilhelmine Christiane Henriette Leufemann, Oldenburg, 3 M.; 180) Artz Niesske Schöff, Stau, 68 J.; 181) Johann Friedrich Christian Weber, a. d. Heil. Geistthor, 28 J.; 182) eine Tochter von Boshagen, ungetauft, Oldenburg, 1 Tag.

Sonntag, den 15. Sept. predigen in der Lambertikirche:
 Frühpredigt: Herr Pastor Gröning. Anf. 8 Uhr.
 Hauptpredigt: „Hofprediger Wallroth. „ 9 „ „
 Nachmittagspr.: „Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Brieftasche. An die Herren „Uns“: Es wird Ihnen bekannt sein, daß ohne beigefügten Namen keine Einsendungen für den Beobachter berücksichtigt werden und sollten sie auch noch pikanter sein als die Ibrigen. — Der zweite Artikel von „Röbbelen“ gegen den Stadtmagistrat mußte wegen Mangel an Raum noch zurückgelegt werden.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlpungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 17. September 1850.

N^o. 75.

Allgemeine Versammlung der Vereine für Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holsteins Sache ist die Sache des deutschen Volks geworden! In unserem Lande ist viel gethan, fast aller Orten mit Vaterlandsliebe und Brudersinn. Aber wir sind noch nicht am Ende. Einigkeit macht stark. Aus einer gemeinschaftlichen Berathschlagung wird uns neuer Eifer erwachsen, wir werden neue Mittel und Wege auffinden. Darum ergeht an alle Vereine des Landes und alle Freunde derselben die Einladung zu einer allgemeinen Versammlung

Sonntag den 22. September, Nachmittags 3 Uhr im Neuen Hause vor Oldenburg.

Unsere Beschlüsse werden desto mehr Kraft und Nachdruck haben, je mehr alle Landestheile dabei vertreten sind. Scheue Keiner die Mühe des weiten Weges. Wie viele deutsche Männer wanderten aus Schleswig über die Eider und dürfen nicht zurück zu den Ihrigen, wo der Däne übermüthig haust. Kommt, mit uns zu berathen, wie wir unser Scherlein dazu beitragen, daß ihnen die liebe deutsche Heimath wieder gewonnen wird!

Im Auftrage des Ausschusses:

Wibel.

Der Verfassungsbruch in Kurheßen.

Verfassungen sind heutiges Tages dem Anscheine nach nur Illusionen, welche man von Oben zerstört, sobald sie den Plänen und Zwecken der Regierungen im Wege sind; und kann man sie nicht mit einem Male zerstören, nun so sucht man Mittel und Wege, sie nach und nach zu beseitigen. Wie weit es in Deutschland damit getrieben worden, wissen wir; wie weit es noch getrieben wird, müssen wir der Zeit und der Geduld des Volkes überlassen. Preußen hat in dieser Zerstörung und Zerschückelung eine wahre Virtuosität erlangt, andere deut-

schen Staaten sind ihm möglichst darin nachgefolgt, wenn auch nicht grade in Verfassungsbrüchen, doch in Verletzungen, wenn man so will. Auch wir Oldenburger sind darin nicht ganz zurückgeblieben. Das infamste Stück dieser Art hat, wie wir bereits wissen, neben Preußen der „Fälscher“ Hassenpflug in Kassel unternommen, indem er durch den Verfassungsbruch das heilige Land mit einem Male dem alten vermoderten, in sich selbst zerfallenen, allen Verfassungen feindlichen, nun wieder unter Oesterreichs Regide ersiehenden Bundestage in die Arme schleudern wollte. Hoffentlich wird der Plan an dem festen Character der Hessen und deren Fortschreiten im Wege der Gesellichkeit scheitern. Leider kann der Fürst eines constitutionellen Staates für solchen Verfassungsbruch nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern nur seine Minister; also in dem obigen Falle auch nicht der Kurfürst von Hessen, sondern nur seine Kreaturen Hassenpflug, Gaynau, Baumbach &c. Die letzteren sind aber auch eben nichts anderes als die Kreaturen des Kurfürsten, welcher ein Mensch — nein, der kein Mensch ist, sondern nur eben der — Kurfürst von Hessen. Die „Hornisse“, ein von Hassenpflug unterdrücktes Organ in Kassel, hat ihm dies in folgendem offenen Briefe vom 5. September begreiflich gemacht. Der Brief lautet u. A.:

„Als Sie vor zwei Monaten Ihre Stände auflösten, war das gesammte Volk der Meinung, daß Ew. Königl. Hoheit sich von der Stimmung des Volkes näher unterrichten wollten, ehe Sie auf die Forderungen Ihrer Stände Rücksicht nähmen. Das Volk hat abermals gesprochen. Von jetzt an ist es Gottes Stimme geworden, daß Ew. Königl. Hoheit in den Händen eines Menschen stehen, den Ihr Volk mit Abscheu von sich stoßt, den es dem gemeinsten Verbrecher gleichstellt. Ew. Königl. Hoheit! Neben Ihrem Sonderwillen steht der geheimnißvolle Wille des Volkes! Täuschen Sie

